

Auszug aus: „Wirtschaftsethik und Menschenrechte“ Tübingen 2016 (UTB)

VIII. Was die Menschenrechte Unternehmern und Politikern sagen: 16 MR-Normen

Welche Pflichten ergeben sich für ein Unternehmen, wenn es sich auf die Menschenrechte festlegt? Wie gesagt, sind diese Rechte ursprünglich an Staaten adressiert. Man würde aber die reale Entwicklung ignorieren, wenn man nicht die zunehmende Macht der Wirtschaft anerkennt und sie mit der Forderung konfrontiert, dass Macht eben auch verpflichtet. Sonst entlässt man Nationalstaaten stückweise aus der Verantwortung, ohne neue Adressaten für diese zu finden und das vermehrt das Glück nicht. Auch einzelne nationale Rechtsprechungen setzen daher diese Verantwortung von Unternehmen um. So wurde im Jahr 2000 von einem US-amerikanischen Gerichtshof die Haftbarkeit von amerikanischen Konzernen für MR-Verletzungen von Ausländern festgestellt (Muhlinski 2003, 44).

Konkrete Verpflichtungen aus den MR zu gewinnen, scheint schwierig zu sein. Hier kann man aber auf internationale Abkommen, insbesondere den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt*, ohne Jahr) und den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt*, ohne Jahr) zurückgreifen. Zudem haben mehrere Institute und Initiativen versucht, die MR in Form von Katalogen auf Unternehmen herunter-zu-brechen. Ich orientiere mich an zwei Versuchen. Der eine wurde vom *Deutschen Global Compact Netzwerk (DGCN* et al. 2012) herausgegeben. Der andere stammt vom *Danish Institute for Human Rights (HRCA* 2006). Dieses erstellt seit vielen Jahren gemeinsam mit Unternehmen, dem dänischen Industrieverband und der dänischen Regierung einen Katalog der für Unternehmen relevanten MR-Aspekte. Es hat sogar einen „Quick Check“ für Unternehmen entworfen, mit dem diese ihre MR-Performance prüfen können.

Bevor ich konkreter werde, sei noch gesagt, dass eines der Hauptargumente gegen MR-Normen für Unternehmen entkräftet werden kann. Das Argument lautet, dass ein *Wettbewerbsvorteil* armer Länder (Arbeitskosten!) eventuell nur gegeben sei, wenn MR-Verletzungen durch Unternehmen und Regierungen (vereinzelt) zugelassen würden. So könnte aus diesen MR-Verletzungen langfristig mehr Wohlstand generiert werden (Kilney und McBeth 2003, 66f.). Mein aus den benannten Quellen zusammengestellter Katalog von MR-Normen kommt den Unternehmen hier entgegen, indem er meist auf konkrete Festlegungen mit Zahlen verzichtet und z.B. bei Kinderarbeit durchaus Spielräume anbietet. Nur bestimmte Normen werden überhaupt von diesem Einwand betroffen und sie überlassen konkrete Festlegungen meist dem lokalen Stakeholderdialog.¹ Allerdings macht ein solcher Katalog von Normen nur dann Sinn, wenn er auf einige Mindeststandards nicht verzichtet, was mehr Wohlergehen schaffen als vernichten sollte. Zumindest kann man empirisch für Staaten, welche die MR durchgesetzt haben, einen Anstieg des Wohlergehens verzeichnen. Eine Erkenntnis, die man hoffentlich auf Unternehmen transferieren kann. So schreibt der Ökonom H. Sautter nach Sichtung der Empirie:

Überblickt man die Ergebnisse verschiedener empirischer Studien, so kann man also von einer gesicherten positiven Kausalität zwischen den bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten einerseits und dem Einkommenswachstum sowie einer Verbesserung der Sozialindikatoren andererseits sprechen, wobei die Verwirklichung dieser Rechte allein schon zum Bestandteil einer menschenwürdigen Entwicklung gehört. (Sautter 2010)

¹ Dass dieser nötig ist, dass es einige Probleme dabei gibt und wie man diese angehen kann zeigen: (Mena et al. 2009, 166 ff.)

Ich werde nun die wichtigsten² verschiedenen Normen, die sich für Unternehmen konkret aus den MR ergeben, vorstellen und die problematischsten von ihnen diskutieren, um die MR von einer Worthülse zu einem konkreten Normenkatalog zu verdichten. Dabei bilde ich wie gesagt eine Schnittmenge aus (*HRC A* 2006) und (*DGCN* et al. 2012).

1) Unternehmen und von ihnen in Anspruch genommene Zeitarbeitsfirmen etc. dürfen Arbeiter nicht gegen ihren Willen *zur Arbeit zwingen* (MR: Recht auf Freiheit) (*HRC A* 2006, 11f.).

2) Unternehmen dürfen Pässe und *Dokumente* von Arbeitern *nicht einbehalten* (Recht auf Freiheit) (*HRC A* 2006, 15).

3) Unternehmen sollen das *Mindestalter* von 15 Jahren bei der Einstellung ihrer Arbeiter beachten (Recht auf Bildung, Recht auf Gesundheit, Recht auf sichere und gerechte Arbeitsbedingungen) (*HRC A* 2006, 18ff.).

Hier kommen wir schnell zu umstrittenen Auslegungen. Wenn man die obige Norm so auslegt, dass Kinder unter 15 Jahren zu keinem Zeitpunkt beschäftigt werden dürfen, dann kann diese Regel viel Leid erzeugen. Viele Kritiker dieser Normauslegung argumentieren, man müsse erst die Armut abschaffen und dann die Kinderarbeit. Solange nämlich Armut herrsche, könne ein derart striktes Verbot Familien in den Abgrund stürzen, wovon die Kinder nicht profitierten (vgl. French und Wokutch 2005; *DGCN* et al. 2012 32f.; Göbel 2013, 150f.). Daher gibt es Forderungen, gesundheitsverträgliche Kinderarbeit zuzulassen (unterstützt von einer weltweiten Bewegung von Kindergewerkschaften, die für ein Arbeitsrecht kämpfen *Terre des Hommes*, ohne Jahr). Diese sollte zeitlich begrenzt und mit Bildungsmöglichkeiten kombiniert werden (vielleicht sogar mit einer betrieblich finanzierten Schulbildung). Betriebe könnten sogar eine Win-win Situation schaffen, da sie so qualifizierte Facharbeiter

² Noch konkretere Normen kann man sicher für Unternehmen ableiten, wenn man die Branche beachtet, in der sie tätig sind. Das wäre im Einzelnen durchzuführen. Zahlreiches Material findet sich bei: (*Business Human Rights*, ohne Jahr)

heranbilden würden, die auch später dauerhaft übernommen werden könnten. Die Firma *Levis* hat so etwas schon praktiziert (Shaw 2005, 178-182). Alternativ wird vorgeschlagen, dass die Betriebe den Erwachsenen ein so hohes Einkommen zahlen, dass Kinderarbeit unnötig wird. Ich will die Pro- und Contra-Argumente hier nicht ausbreiten, schlage aber die obige neutrale Formulierung vor, dass ein Unternehmen das Mindestalter seiner Beschäftigten jedenfalls „zu beachten“ hat. Dies kann entweder geschehen, indem es für solche Beschäftigte Sonderkonditionen schafft oder diese Beschäftigten vermeidet. Man könnte Gleiches erreichen, indem man sich nur gegen „ausbeuterische“ Kinderarbeit ausspricht und dann diskutiert, wann diese vorliegt.

So vermeidet man auch Doppelzüngigkeiten wie sie im *HRAC*-Katalog vorkommen. Dort wird einerseits gefordert, dass ein Unternehmen, Kinder nicht einfach entlassen soll, wenn es Kenntnis von Kinderarbeit in den eigenen Reihen erhält. Sonst würden sie zu illegalen Beschäftigungen wie Prostitution und Kriminalität gezwungen (*HRCA* 2006, 20). Diese vernünftige Argumentation ließe sich andererseits ebenso zugunsten einer generellen Beschäftigung von Kindern vorbringen: erfolgt diese nicht, werden Kinder ebenfalls zu illegalen und gefährlichen Tätigkeiten gezwungen. In diesem Kontext wird diese Argumentation aber im *HRCA-Katalog* nicht angewendet.

Die einzig mögliche Rechtfertigung für besagte Zweiseitigkeit ist, dass an einer aktiv-passiv Differenz festgehalten wird: Weil man die einen Kinder widerrechtlich eingestellt hat, schuldet man ihnen Protektion. Die anderen, nicht eingestellten Kinder hat man selbst nicht ungerecht behandelt, sondern lässt nur dem Schicksal seinen Lauf. Das ist eine typisch deontologische Argumentation, die ein Utilitarist kritisiert: Auch die unterlassene Einstellung ist zu verantworten, wenn man die Macht gehabt hätte einzustellen. Die Folgen der Handlung wie der Unterlassung sind nahezu gleich und nur sie zählen.

Allerdings hatte ich angekündigt, den MR folgen zu wollen, da sie im Regelfall Gutes bewirken. Das würde auch dazu verpflichten, die beschriebenen „deontologischen Kröten“ bzgl. Kinderarbeit zu schlucken, wenn sie fester Bestandteil der MR wären. Aber derzeit sieht man viel Bewegung, die MR selbst so zu deuten, dass sie nur die vorgeschlagene neutrale Norm implizieren (vgl. auch *DGCN* et al. 2012, 32f.). Selbst die Kinderschutzorganisation *Terre des Hommes* schreibt: „Kinderarbeit ist nicht per se ausbeuterisch“ (*Terre des Hommes*, ohne Jahr) und wie gesagt gibt es eine weltweite Diskussion darum, ausgelöst durch Kindergewerkschaften.

4) Ein Unternehmen soll Mitarbeiter *nicht diskriminieren*, d.h. Unterschiede bei Einstellung und Behandlung am Arbeitsplatz machen, die auf persönliche Eigenschaften wie Geschlecht, Alter, Nationalität, Ethnizität, Religion zurückgehen. Zudem soll ein Unternehmen religiöse Rituale, Praktiken (Gebete etc.) oder Symbole bei der Arbeit zulassen, sofern dies nicht die Balance zwischen Sicherheit, Freiheit und Rechten der Belegschaft insgesamt gefährdet. (Recht auf Nichtdiskriminierung, Recht auf Religionsfreiheit) (*DGCN* et al. 2012, 48f).

5) Unternehmen müssen tolerieren, dass sich *Gewerkschaften* bilden, müssen Versammlungsfreiheit für diesen Zweck gewähren und dürfen Arbeiter nicht aufgrund ihres sozialen Engagements benachteiligen. Zudem sollen sie Kanäle für einen Diskurs von Mitarbeitern und Unternehmensleitung schaffen (Rechte auf Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit) (*HRCA* 2006, 31-34).

6) Unternehmen müssen ihren Mitarbeitern *sichere, gesunde und hygienische Arbeitsplätze* zur Verfügung stellen (Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person und Recht auf Gesundheit) (*HRCA* 2006, 37f.; *DGCN* et al. 2012, 45).

Diese Norm ist in der Tat weit interpretierbar. Ein Unternehmen muss demnach Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Unfälle zu vermeiden und muss Mitarbeiter über

potenzielle Gefahren aufklären: „The company must employ the highest applicable industry and national standard required for its operations (...).“ (HRCA 2006, 37)

Es gibt jedoch zahlreiche Rückfragen: Was, wenn die nationalen Standards wenig ambitioniert sind? Aber eine Orientierung am international höchsten Standard könnte die Vorteile eines Billiglohnlandes eibebnen. Hier scheinen für jede Branche und jedes Land verschiedene Standards gültig und z.T. sinnvoll zu sein. Man könnte als Kriterium dafür, dass dieser sechste Rechtsanspruch halbwegs erfüllt wird, das Urteil nationaler Behörden, internationaler Wissenschaft, der Arbeiter selbst und von in diesem Sektor maßgeblichen, etablierten NGO's heranziehen. Je einhelliger dieser Stakeholderdialog einem Unternehmen hier attestiert, genug zu tun, desto mehr kann der Anspruch als erfüllt gelten. Jedenfalls ist dies eine der Pflichten, bei der es schwerfällt, sie in eine halbwegs konkrete Norm zu überführen. Allein ein Konsens im – neutral moderierten – Stakeholderdialog scheint eine Lösung zu bieten. Natürlich wird ein umfassender Konsens selten zu erzielen sein. Eine Übereinstimmung mit den Mehrheitsvertretern der Mitarbeiter, mit einigen einschlägigen, überregionalen NGO's, mit den staatlichen Behörden und ggfs. einigen unabhängigen Wissenschaftlern, sollte zumindest grobe Missachtungen der betroffenen Norm ausschließen. Kommt ein Konsens mit einer der Anspruchsgruppen überhaupt nicht zustande, muss die Norm als nicht erfüllt gelten.

7) Ein Unternehmen soll effektive Maßnahmen gegen *Mobbing*, sexuelle Übergriffe usw. am Arbeitsplatz ergreifen und generell einen Beschwerdemechanismus für Mitarbeiter schaffen (Recht auf sichere und gerechte Arbeitsbedingungen, Recht auf Nichtdiskriminierung u.a.) (HRCA 2006, 46).

Zu diesen Maßnahmen gehört ein Meldesystem für Probleme (HRCA 2006, 48) und die Anwendung disziplinarischer Maßnahmen gegen Mobbing etc., wenn dies angebracht ist. Wiederum ist der Stakeholderdialog mit Mitarbeitern, NGO's und Behörden ein Weg, um

kenntlich zu machen, dass diese Pflicht erfüllt wird. Audits können ebenfalls eingesetzt werden.

8) Ein Unternehmen soll angemessene Löhne zahlen, die es den Arbeitern ermöglichen, insbesondere ihre Grundbedürfnisse und die ihrer Angehörigen zu begleichen (Recht auf adäquaten Lebensstandard, adäquate Entlohnung) (HRAC 2006, 50).

Auch hier liegt ein typischer Fall wenig konkreter Vorgaben vor. So ist nicht ersichtlich, ob jemand mit einer zehnköpfigen Familie deren gesamte Grundbedürfnisse aus einer Vollzeitstelle begleichen können muss. Ein Krankengymnast könnte das auch in Deutschland niemals. Was Grundbedürfnisse sind, ist umstritten. Gelten biologische Standards oder sind diese Bedürfnisse relativ zum jeweiligen Kulturkreis zu definieren? Zudem sollen mit angemessenen Löhnen nicht nur Grundbedürfnisse, sondern auch Bildung und frei verfügbares Einkommen abgedeckt werden können. Natürlich macht dieses Recht nur Sinn, wenn man es mit einer entsprechenden Arbeitsstundenzahl kombiniert und wenn man wirklich von Vollzeitjobs ausgeht. Klar ist, dass die gesetzlichen Mindestlöhne nicht unterschritten werden sollen, sofern es solche gibt und dass mit diesem MR ein *ethischer Mindestlohn* begründbar wird. Die einzige Möglichkeit, dieses Kriterium etwas greifbarer auszufüllen, liegt erneut im Stakeholderdialog: Wenn Vertreter der benannten Anspruchsgruppen dem Unternehmen bescheinigen, dass es (vergleichsweise) angemessene Löhne zahlt, ist dies ein brauchbares Kriterium, das beachtet, dass hier jede Kultur individuell ist (HRCA 2006, 52).

9) Ein Unternehmen soll die Arbeitszeit auf *48 Arbeitsstunden die Woche* - unregelmäßig ergänzbar durch bis zu 12 bezahlte Überstunden – beschränken und hinreichende Pausenzeiten über den Arbeitstag hinweg einrichten (Recht auf sichere und gerechte Arbeitsbedingungen, Recht auf Gesundheit, Recht auf Familienleben) (HRCA 2006, 56f.).

Hier werden unsere Quellen und letztlich die internationalen Arbeitsnormen der *International Labour Organization (ILO, ohne Jahr)* ungewohnt konkret. Viele Arbeitsverhältnisse in Industrienationen sind nach diesem und dem folgenden Maßstab (Norm zehn) menschenrechtswidrig. Das einzige Verfahren sich hier auf die richtigen Maximalwerte zu einigen, dürfte im Konsens beim Stakeholderdialog bestehen wie auch bei der folgenden Norm zehn.

10) Ein Unternehmen soll seinen Arbeitern mindestens *drei Wochen bezahlten Urlaub* im Jahr gewähren. Zudem besteht ein Anspruch auf Elternzeit und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Recht auf Familienleben, Recht auf Gesundheit, Recht auf sichere und gerechte Arbeitsbedingungen) (*HRCA 2006, 53*).

11) Ein Unternehmen soll die persönlichen *Daten seiner Mitarbeiter* nicht ohne deren Konsens an Dritte weitergeben und eventuelle Überwachungsmaßnahmen etc. ebenfalls so durchführen, dass die Privatsphäre geschützt bleibt (Recht auf Privatsphäre) (vgl. *DGCN et al. 2012, 54*).

12) Ein Unternehmen soll *Nahrungsmittel und die lokale Umwelt nicht verschmutzen* und darf von wichtigen Lebensmitteln wie Wasser nicht so viel verbrauchen, dass für die Menschen im Umfeld zu wenig davon übrig bleibt. Zudem soll das Unternehmen seinen Mitarbeitern genügend Wasser bei der Arbeit zur Verfügung stellen (Recht auf Gesundheit, Wasser, Nahrung) (*DGCN et al. 2012. 38f.*).

Schädigungen *über den lokalen Umkreis hinaus* werden kaum betrachtet (*HRCA 2006, 75*).

Ein Manko, auf das wir im nächsten Abschnitt zurückkommen werden. Ansonsten ist hier der Stakeholderdialog auch mit staatlichen Gesundheitsbehörden und unabhängigen Wissenschaftler zu suchen. Diese haben mitzubestimmen, wann zum Beispiel Nahrungsmittel unzulässig verschmutzt werden oder wann zu viel Wasser verbraucht wird.

13) Ein Unternehmen soll negative Auswirkungen auf die traditionellen Lebensräume und die damit verbundenen *Lebensgrundlagen indigener Völker* vermeiden (Recht auf Selbstbestimmung, Recht zum Schutz indigener Völker) (DGCN et al. 2012, 41).

14) Ein Unternehmen soll *Notfallpläne* für Mitarbeiter und die lokale Umgebung entwickeln, wie im Fall eines Unfalls zu verfahren ist (Recht auf Gesundheit) (HRCA 79).

Ob diese Pläne adäquat sind, ist eine Frage, die wieder nur im Stakeholderdialog zu beantworten ist.

15*) Ein Unternehmen soll *keine Bestechungen* durchführen und Beamte und Gerichte nicht ungerecht beeinflussen. „Erleichterungszahlungen“ sollten eingegrenzt und dokumentiert werden (Recht auf Beteiligung an Regierung und Recht auf einen fairen Prozess) (HRCA 2006, 84).

Hier gibt es eine Vielzahl von Bedenken. Zwar sind korrupte Staaten häufig mit Missachtung der MR, ausgehöhlten Rechtssystemen etc. verbunden, aber es sind gerade in der Wirtschaft auch andere Korruptionsformen gegeben, bei denen nicht immer Beamte betroffen sind (Stichwort: Entlastungskorruption Pies 2008, 115-136). So ist nicht ersichtlich, wieso alle Bestechungen gegen die MR verstoßen sollten. Der HRAC-Katalog argumentiert, dass durch die verborgene Einflussnahme des korrumpierenden Unternehmens das Recht der Bürger geschwächt werde, an der Gestaltung der politischen Entscheidungen teilzuhaben (HRCA 2006, 84). Aber: Erstens könnte das höchstens auf den Typ von Korruption zutreffen, an dem Beamte beteiligt sind. Zweitens wird das Recht auf politische Mitgestaltung der Bürger vielfach eingeschränkt (z.B. durch die Haushaltslage des Staates). Es wird jedoch nicht völlig aufgehoben und wie stark Einschränkungen sein müssen, damit sie dieses Recht de facto aufheben, ist eine völlig offene Frage.

Die Ableitung des Korruptionsverbots aus den MR ist im *HRCA-Katalog* derartig *indirekt und konstruiert*, dass man sagen muss: *Der Katalog verschleiern, dass die MR keine direkten Gründe geben, jede Form von Bestechung zu unterlassen*. Die Norm 15*) wird zwar vom *HRCA-Katalog* vorgeschlagen, aber nicht gut genug begründet. Eine MR+-Norm wird die Rolle von 15*) übernehmen.

15) Unternehmen sollen *Leben oder Gesundheit von Kunden nicht durch defekte Produkte gefährden*. Über Produkte, die Gefahren bergen, auch wenn sie nicht defekt sind, sollte hinreichend aufgeklärt werden (Recht auf Leben und Gesundheit) (*HRCA 2006, 87*).

16) Ein Unternehmen soll nur mit *Geschäftspartnern* zusammenarbeiten, die sich ebenfalls vertraglich verpflichten, die MR einzuhalten und zumindest ihre Wirtschaftsweise transparent machen und regelmäßig Bericht über diese erstatten (*DGCN et al. 2012, 43*).

Es muss dem gemäße Verträge zwischen einem Unternehmen und seinen Partnern geben. Weiterhin sollte im Unternehmen die Bereitschaft existieren, z.B. Zulieferer, die in die Kritik geraten sind, zu überprüfen und die Zusammenarbeit ggfs. zu beenden.

Somit haben wir einen konkreten Katalog von 16 Regeln angegeben, der gleich auf 22 Regeln erweitert wird. Deren Implementierung kann man neben dem beschriebenen Stakeholderdialog mit einem *Monitoring*, einem *Ethik-Kodex* oder *Audits* verbinden bzw. die Augen der *Corporate Social Responsibility*-Abteilungen darauf trainieren, diese Regeln einzuhalten.

IX. Was die Menschenrechte Unternehmern und Politikern nicht sagen: Sechs MR+-Normen

Soweit kann man mit den Menschenrechten und ihren Implikationen kommen. Das ist für die konkrete Ausgestaltung der Arbeitswelt einiges, aber natürlich ist es in mancher Hinsicht auch wenig. Es sind insbesondere Regeln, die den Auftritt eines Unternehmens in Entwicklungs-

und Schwellenländern betreffen. So kann die Orientierung an den MR nur eine *Basismoral* begründen, zumal insbesondere die im *HRCA-Katalog* zusammengestellten Regeln, die schon bemerkten Schwächen des *Ruggie-Reports* teilen (vgl. den Kommentar zur obigen Norm drei).

Auf der Grundlage dieser Basismoral kann man *die Hauptregel einer Menschenrechtsmoral für Unternehmen* formulieren und gleichzeitig auch eine Norm für Staaten schaffen, die den Wirtschaftsprozess organisieren:

Hauptregel der MR-Moral: Unternehmen und Staaten haben insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen MR nicht zu verletzen.

Was diese Regel genauer besagt, wurde für Unternehmen in den 16 MR-Normen fixiert. Allerdings werden damit Vorgänge wie Spekulationen auf Nahrungsmittelpreise oder das Auftreten von Agrarkonzernen wie Monsanto nicht erfasst (durch eine Monopolstellung abhängige Menschen ausbeuten). Das sind Handlungen, die Menschen in die absolute Armut treiben und damit ihr Lebensrecht untergraben. Auch wenn Banken Staaten zwingen, sie aufzufangen, weil sie „too big to fail“ sind, unterminiert das die Kapazitäten der Staaten, ihren Bürgern Menschenrechte einzuräumen (in Griechenland hat das Gesundheitswesen stark unter der Finanzkrise gelitten *Spiegel-Online* 2013). Diese indirekten Wirkungen auf MR zu erfassen, geht bereits über die MR-Normen hinaus. Ein solches Unterfangen weitet das Nicht-Schadensprinzip aus und baut Komplizität ab (Wettstein 2012a, 52f.), ohne notwendig positive Pflichten zu generieren. Man könnte diesen Aspekt im Rahmen einer MR+-Ethik einfangen, indem man Auswirkungen auf MR erfasst, die *gravierend negativ, indirekt und vorhersehbar* sind. Solche Wirkungen dürfen von den Akteuren nicht in Kauf genommen werden. Wenn strittig ist, ob dies der Fall ist, hilft nur der Stakeholderdialog weiter.

Hauptregel der MR+-Moral: Unternehmen und Staaten haben insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen MR nicht zu verletzen. Dabei haben sie auch *gravierend negative, indirekte und vorhersehbare Wirkungen* auf MR zu vermeiden.

Wenn die Unternehmen bei ihren rechtlich nicht bindenden ethischen Selbstverpflichtungen wie den gerade beschriebenen versagen, sollte auch das Ordnungsrecht verhindern, dass MR durch Unternehmen unterminiert werden. Aber gerade der Finanzmarkt zeigt, dass er zu groß und komplex geworden ist, um ihn ordnungsrechtlich zu regulieren. Kein lokales Ordnungsrecht kann solche Märkte noch regeln, zumal sie sich systematisch nationaler Kontrolle entziehen. Daher ist es für Staaten zwingend, um ihre Kontrollpflicht zu wahren, *Komplexität und Größe von Unternehmen zu begrenzen*. Es braucht eine Fusionskontrolle, eine Entflechtung von Unternehmen, eine Wachstumsgrenze und ein klares Haftungsprinzip. Zudem sind Kartellbildungen härter als bisher zu bestrafen (Schick 2014, Kpt 7.). So kann sich die Politik besser als Akteur gegen internationale Konzerne behaupten. Dazu könnte natürlich noch vieles mehr gesagt werden, allerdings ist hier nicht der Ort, konkrete ordnungspolitische Instrumente zu analysieren.

Nun gilt es neben der Hauptregel der MR+-Moral weitere Zusatzregeln zu rechtfertigen. Wir hatten gesagt, dass auch ein Utilitarist der benannten Hauptregel zustimmen können soll. Er kann dies natürlich aufgrund der beschriebenen Eigenschaft, dass diese Regel großen Schaden von den betroffenen Menschen abhält. Dennoch sind die für die Hauptregel zentralen MR-Normen in der im letzten Abschnitt dargelegten Form sehr restringiert. Sie beziehen sich primär auf die direkten Produktionsprozesse im Unternehmen, auf sein lokales Umfeld, auf das Hier und Heute. Zudem beruhen sie auf der Differenz von negativen und positiven Pflichten, was wiederum auf einer stillschweigenden und strittigen Differenzierung von aktivem Handeln und passivem Unterlassen beruht. Dieses Problem wird mit dem Übergang zur Hauptregel der MR+-Moral zwar schon zum Teil behoben, aber es ist noch mehr nötig.

Um also den Menschenrechten als Kompromisskandidaten größeren Zuspruch zu sichern und um ihre Beschränkung auf eine Basismoral wenigstens zu einer Beschränkung auf eine *verantwortbare Basismoral* abzumildern, möchte ich Zusatzregeln ergänzen.

Zusatzregel 1 (Kritische Überprüfung): Bei gravierenden Problemen, die verbleiben oder entstehen, wenn man sich an MR+-Normen orientiert, soll von den betroffenen Unternehmen eine ethisch geschulte Instanz (z.B. ein Ethik-Komitee) angerufen werden. Auch Staaten sollen dann eine solche Instanz anrufen. Nach Anhörung eines Komitees müssen die Staaten die Probleme im demokratisch legitimierten Entscheidungsprozess und mit dementsprechend legitimierten Institutionen beheben.

Dieser Regel sollte jeder Ethiker zustimmen können. Dazu wurde im Zusammenhang mit Hares Zwei-Ebenen-Moral schon einiges gesagt.

Die oben formulierten MR-Normen fordern primär, anderen nicht zu schaden. Wie ein Unternehmen positiv das Wohl von Menschen vermehren könnte, dazu sagen sie wenig. Utilitaristen wollen das Glück auch aktiv vermehren, also auch anderen helfen. Konsens ist mit ihnen möglich, wenn gilt:

Zusatzregel 2 (Spendenpflicht): Ein Unternehmen soll neben der Achtung der restlichen MR+-Normen, die ethische Initiative – wo sie am nützlichsten ist –, ergreifen und dafür mindestens 1,5 Prozent seines Jahresgewinns einsetzen. Es sei denn, das Unternehmen gerät dadurch nachweislich in Existenznot. Auch Staaten unterliegen dieser Spendenpflicht.³

Diese Regel sichert gemeinsam mit Zusatzregel sechs, dass Unternehmen und Staaten auch aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Glück auf der Welt vermehren. Wenn ein Unternehmen also „das Richtige“ tun will, sollte es sich selbst zu dieser Regel verpflichten.

³ Die EU-Staaten haben sich verpflichtet, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Entwicklungshilfe auszugeben, auch wenn sie dies derzeit nicht einhalten (*EurActiv* 2013).

Dann vermehrt das Unternehmen das Glück auf der Welt an der vom Utilitaristen empfohlenen Stelle, da wo es am nützlichsten ist. Wo dies genau der Fall ist, können unabhängige wissenschaftliche Forschungen jährlich ausweisen.⁴ Viele Unternehmen spenden auch derzeit aktiv und in ähnlicher Höhe, meist im Kultursektor, etwa für spektakuläre Projekte wie die Mundarttage der Kreissparkasse, die irgendeinem Vorstand besonders am Herzen liegen. So spendete die Deutsche Bank 2013 1,3 Prozent ihres Jahresverdienstes, die Commerzbank spendete rund zwei Prozent (Schickert 2008). Das entspricht natürlich nicht Zusatzregel zwei. Die Zusatzregel zwei lenkt solche Ausgaben zu den Bedürftigsten und macht die Moral gleichwohl nicht zur Konjunktursache, da die übrigen MR+-Normen jederzeit einzuhalten sind. So wird eine Balance zwischen „interner“ auf die eigenen Betriebsabläufe bezogener und „betriebsexterner“ *Corporate Social Responsibility* gewahrt, was das Unternehmen vor dem Verdacht bewahrt, es würde Ethik nur nach außen hin vortäuschen, aber intern missachten. Die Spendenpflicht ist abhängig vom Unternehmenserfolg aussetzbar. Das soll Akzeptanz sichern, denn wenn Unternehmen aufgrund von Spenden den Betrieb einstellen müssten, hätte dies bald das Ende der Spendenpflicht zur Folge. Die Unternehmen sollen Spenden aber nicht nach Gutdünken aussetzen können. Sie haben im Stakeholderdialog eine Dokumentationspflicht, darzulegen, dass es dem Unternehmen so schlecht geht, dass es sich nicht erlauben kann, der Spendenpflicht nachzukommen. Da eine solche Erklärung das Unternehmen auf dem Kapitalmarkt nicht gerade attraktiv macht, wird sie im Regelfall unterbleiben.

Die Pflicht auf 1,5 Prozent zu begrenzen, ist ebenfalls der Durchsetzbarkeit geschuldet. Die anderen MR+-Normen erzwingen natürlich auch ein jährliches finanzielles Engagement, so dass die Moral keineswegs mit 1,5 Prozent Ausgaben abgegolten ist. Allerdings wird aufgrund dieser vielfältigen Lasten die Belastung durch Zusatzregel zwei auch klar in einer

⁴ Bzw. man kann auf die Homepage von *Giving What We Can* zurückgreifen.

Region gedeckelt, die für viele Unternehmen nicht unüblich ist.⁵ Gleichwohl könnten so global erhebliche Summen zusammenkommen, welche den Wandel vorantreiben würden. Wenn man den Gewinn des Daimler-Konzerns von 2012 zugrunde legt, der 8,1 Milliarden Euro betrug (Mortsiefer 2013), entsprechen 1,5 Prozent im Jahr 2012 120 Millionen Euro. Würden die Top 100 Unternehmen weltweit derart wenig verdienen wie Daimler in diesem „schlechten“ Bilanzjahr, dann wären das immerhin 1,2 Milliarden Euro im Jahr und bei der weltweiten Anzahl von Unternehmen entstünden zwei- bis dreistellige Milliardenbeträge pro Jahr allein von Unternehmensseite.

Damit wird erneut die Position bezogen, dass Macht positive, auch finanzielle Verpflichtungen von Unternehmen begründet. Ähnlich wird es in der Debatte um *leverage* gesehen. Dort geht es jedoch allein um die Verpflichtung von Unternehmen, Einfluss auf die Entscheidungen von Partnern auszuüben, um MR-Verletzungen zu vermeiden (Wood 2012, 63), was in Zusatzregel sechs (s.u.) gefordert wird. In dieser Debatte wird jedoch meist kein normatives Fundament der dort angenommenen Verpflichtungen ausgewiesen, wenn MR nicht gar nur aus strategischen Gründen hergeleitet werden (Cragg 2012). Das ist an dieser Stelle anders, der Utilitarismus wird hier vorausgesetzt. Damit ist klar, dass es Verantwortung erzeugen kann, wenn man helfen kann (Griffin 204, 39). *Der Umfang dieser Hilfe wird normativ durch das utilitaristische Prinzip vorgegeben.* Das heißt, es ist im Prinzip irrelevant, ob es um finanziellen oder anderen Einfluss auf Partner oder auf schlechte Weltzustände im Allgemeinen geht, auch ein MR-Bezug ist für den Utilitaristen nicht essentiell. Damit wird es noch schwerer, diese normative Verpflichtung umzusetzen, da Überforderungen drohen (vgl. Wood 2012, 85). Man kann die Verpflichtungen nun eingrenzen, indem man verschiedene

⁵ Zudem halte ich an meiner Forderung einer privaten Engagement- und Spendenpflicht (Gesang 2003, 125-131) fest und die spezielle Unternehmenspflicht kommt für den einzelnen Unternehmenseigner zu dieser noch hinzu. Auch um Doppelbelastungen einzugrenzen, fällt die Spendenpflicht für Unternehmen sehr moderat aus. Zudem ist die Wirtschaft ein Sektor, in dem soziales Engagement nur sehr schwer zu vermitteln ist, weil viele Unternehmen noch M. Friedmans Zweckdefinition für Unternehmen folgen werden. Deshalb dürfte die Spendenbereitschaft demgemäß derzeit niedrig ausfallen und zu hohe Forderungen werden in einem solchen Klima einfach ignoriert.

„moralisch signifikante“ Relationen zwischen Unternehmen und Betroffenen einfordert, z.B. „the closeness of the relationship to the rights-holder or rights-infringer“ oder “the character of the interest at stake” (Wood 2012, 83, vgl. HRC 2011, 14, vgl. Arnold 2010).

Ich glaube jedoch, diese Versuche überlassen den Unternehmen zu viel Interpretationsspielraum (wann ist eine Relation wie eng, wann ein Interesse wie dringlich?) und verlangen zu viel moralische Motivation und Selbstreflexion. Deshalb werden sie nicht dazu führen, dass Unternehmen häufig positive Verantwortung wahrnehmen. Eine niemanden überfordernde finanzielle Abgabe als Kern der positiven Pflichten, scheint mir vermittelbarer und transparenter. (Zur Kostenbegrenzung vgl. Dunfee 2006; Griffin 2004: 35, 39; Moore 2009: 37, 59; Wood 2012, 86). Über die MR+-Normen hinausgehendes finanzielles Engagement kann dann als Verhalten „jenseits der Pflicht“ immer noch möglich sein. Weiteres aktives Engagement wird noch in Zusatzregel sechs gefordert. Auch dieses Engagement kann Kosten verursachen, jedoch ist zu beachten, dass ein Teil der klassisch mit *leverage* verbundenen Kosten in unserer Architektur auf die MR+-Hauptregel entfallen. Sofern Zusatzregel sechs weitere Kosten auslöst, sollten diese mit der Ethikabgabe verrechenbar sein und nicht höher ausfallen.

Ein Anschlussgedanke verdient noch erwähnt zu werden. *Könnte man als Unternehmen nicht das gesamte MR-Engagement unterlassen, wenn man genauso nützliche aber kostengünstigere Alternativen fände?* Lässt sich im Utilitarismus nicht jede Handlung zugunsten einer mindestens gleichnützlichen verrechnen? Das ist der Fall, der Gedanke ist allerdings rein theoretisch. Praktisch scheidet die Option wohl aus, weil ein Unternehmen so sein Image aufs Spiel setzt und Win-win-Situationen durch moralisches Engagement verschenkt. Ein Unternehmen, das Dörfer in Afrika vor Malaria schützt, aber seine eigenen Arbeiter in Indien ausbeutet, wirkt nicht sonderlich glaubwürdig (vgl. Schons, Steinmeier 2015). Zudem müsste nachweisbar sein, dass die alternativen moralischen Aktivitäten

wirklich genauso nützlich wie die Erfüllung von MR bzw. MR+-Normen durch das Unternehmen sind. Da es hier um MR geht, sind mit ihnen gewichtige Nutzenverbesserungen verbunden, etwa für zukünftige Arbeitnehmer. Ihre Anzahl kennt man nicht, was Erwartungsnutzenkalkulationen erschweren dürfte. Die Beweispflicht für die gleiche Nützlichkeit liegt bei den Unternehmen, die Pflichten verrechnen wollen.

Am ehesten könnte man sich wohl eine „Auslagerung“ von Nachhaltigkeitsprojekten vorstellen, die von Zusatzregel vier vorgeschrieben werden. Wenn durch vergleichsweise geringere Investitionen in die CO₂-Verminderung in Asien mehr CO₂ als in Deutschland vermieden wird, ist darüber nachzudenken. Allerdings müssen, um akzeptable globale Emissionswerte zu erreichen, letztlich auch z.B. deutsche Kohlekraftwerke geschlossen werden. Langfristig kommt man also um die damit verbundenen Investitionen nicht herum. Man kann sie aber vielleicht für einige Zeit aufschieben, wenn dies der Reputation nicht zu sehr schadet.

Zusatzregel 3 (Tierschutz): Eine negative oder neutrale Lebensbilanz von Leid und Glück bei schmerzempfindlichen Tieren darf von Unternehmen und Staaten nur bewirkt werden, wenn es nicht anders möglich ist, MR zu realisieren.

Menschenrechte beinhalten keinen Schutz der Tiere, den Utilitaristen einfordern müssen, da sie sich an der Leidensfähigkeit als Kriterium für die Vergabe von Rechten orientieren (Singer 1973/2001). Ein Schritt dahin könnte gemacht werden, wenn eine durch unternehmerische oder staatliche Eingriffe bewirkte Bilanz, die nicht mehr Glück als Leid für ein Tierleben beinhaltet, auf Fälle beschränkt wird, bei denen dies den MR dient. Ich setze aus Gründen der Operationalisierbarkeit an der Glücksbilanz an. Tiere kann man teilweise kaum vor einzelnen Vorkommnissen von durch Menschen verursachtem Leid bewahren (angefangen mit Leid durch medizinische Behandlung) und man soll es auch nicht. Es erforderte eine Typologie verschiedener Leiden und Situationen, wollte man sie im Einzelnen bewerten. Daher hier der

Versuch, über die Glücksbilanz eine *notwendige Bedingung* für ein „gutes tierisches Leben“ einzugrenzen. Tiere müssen während ihres Lebens mindestens mehr Glück als Leid empfinden, um ein „gutes“ Leben zu haben.

Manche Tierversuche für die menschliche Gesundheit könnten mit dieser Zusatzregel gerechtfertigt werden, denn es gibt ein MR auf Gesundheit und das ist ohne Tierversuche manchmal nicht zu realisieren. Das sollte einen Konsens über diese Zusatzregel schon einmal wahrscheinlicher machen, da Ethiken, die den Menschen ins Zentrum stellen, das ebenso sehen werden. Auch Utilitaristen können eventuell Gründe finden, den Menschen in manchen Hinsichten zu bevorzugen, weil er zumindest durch Furcht, Hoffnung, Enttäuschung, etc. mehr Leid empfinden kann als Tiere. Erhebliches tierisches Leiden um Kosmetika zu erproben oder um Massentierhaltung durchzuführen, wäre somit aber nicht leicht begründbar. Massentierhaltung zu betreiben, ist auch *aus Nachhaltigkeitsaspekten* heraus untragbar, hier ergänzen sich eine *AB-Economy*, die vierte (s.u.) und die vorliegende Zusatzregel. Zwar ermöglicht Massentierhaltung auch das Recht auf Nahrung umzusetzen, aber in einer Welt ohne Massentierhaltung gäbe es viel mehr Nahrung für Menschen, da weniger Flächen für die Produktion von Futtermitteln genutzt werden müssten. Was eine Massentierhaltung ist, die eine problematische tierische Glücksbilanz produziert, wäre genauer zu definieren. Jedenfalls müsste Tierhaltung sich stärker an den *Prinzipien artgerechter Haltung* ausrichten, um zulässig zu sein.

Leider dürfte über diese Zusatzregel isoliert am schwersten ein Konsens innerhalb der normativen Ethiken zu erzielen sein, denn viele Ethiken *stellen allein den Menschen ins Zentrum*. Ein Kompromiss mit anderen normativen Ethiken kann jedoch auch durch die Einsicht erleichtert werden: Tierschutz kann über ansonsten entstehende negative Auswirkungen auf den Menschen begründet werden. Hier wird das Faktum relevant, dass die Massenproduktion von Fleisch ganz erhebliche, negative Auswirkungen auf menschliche

Gesundheit, Ernährung (Anbauflächenkonkurrenz von Nahrung und Futter Weltagrarbericht, ohne Jahr) und den Klimagasausstoß (vgl. Schlatzer 2010, 61) hat. Als billige und in der Bevölkerung breit akzeptierte Mittel gegen diese Wirkungen dürften Tierschutz und artgerechte Haltung für alle Ethiken akzeptabel werden.

Zusatzregel 4 (Rechte zukünftiger Generationen): Jeder in Zukunft geborene Mensch hat MR und Staat und Unternehmen sind gehalten, diese Rechte zu wahren.

Dieses Prinzip wurde bereits diskutiert, der Utilitarist muss darauf bestehen. Grundbedürfnisse zukünftiger Menschen müssen erfüllt werden können, um ihm zu genügen. Über diese Zusatzregel gelangt das gesamte Nachhaltigkeitsproblem, das die obigen MR-Normen weitgehend ausklammern (Ausnahme vielleicht: *DGCN* et al. 2012, 43), in den Fokus. Klimagasemissionen von Unternehmen werden so zu einem ethischen Thema. Ob schon die MR Generationengerechtigkeit implizieren, ist umstritten. G. Lohmann etwa verneint das: „Ein etwaiges *Menschenrecht* auf gesunde Umwelt endet an den Grenzen gleichzeitig lebender ‚naher‘ Generationen.“ (Lohmann 2012, 441) Es wäre nun zu spezifizieren, was genau unter diese Zusatzregel fällt. Das soll im Ansatz – zuerst für Unternehmen - versucht werden:

4a) *Durchsätze:* Ein Unternehmen soll seinen Stoff-, Schadstoff- und Energiedurchsatz so gering wie möglich halten und nach Möglichkeiten forschen bzw. Forschung unterstützen, das zu erreichen. Dennoch eingesetzte Energie sollte zum größtmöglichen Anteil aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Einige Überlegungen, wie man das konkretisieren könnte, sind möglich:

4b) *Klimagase:* Ein Unternehmen soll seine Klimagasemissionen ständig reduzieren und sich dabei an der globalen Reduktionsquote von sechs Prozent pro Jahr orientieren (Pachauri et al. 2014, 97), die benötigt wird, um das Zwei-Grad-Ziel zu erreichen. Zudem sollte es einen

öffentlichen Plan mit Etappenzielen vorlegen, wie es diese Reduktion gestalten will. Richtet der Staat eine *AB-Economy* ein, wird es auch ökonomisch zwingend, einen solchen Plan zu erarbeiten. Bei Abweichungen vom Plan oder der sechs Prozent Richtmarke, sollte eine öffentliche Begründung erfolgen.

4c) *Kreislaufwirtschaft*: Ein Unternehmen soll möglichst große Mengen seines Outputs wiederverwerten, bzw. wiederverwertbar gestalten und so einen geschlossenen Wirtschaftskreislauf fördern.

4d) *Produktdesign*: Ein Unternehmen soll seine Produkte möglichst für eine langfristige Nutzung auslegen und sie reparaturfreundlich gestalten.

4e) *Umweltmanagement/Ökobilanz*: Ein Unternehmen soll ein Umweltmanagementsystem installieren und über seine Bemühungen Auskunft geben, seinen ökologischen Rucksack zu verringern. *Jede Präsentation der Unternehmensbilanz soll von einer Präsentation der Ökobilanz (ökologische Buchhaltung) begleitet werden*, (Gesang 2000b, 109-119) für die man sich branchenübergreifend auf einen Berichtsmaßstab zu einigen hat, der Vergleichbarkeit ermöglicht (Schick 2014, 168).

Diese Spezifizierungen decken natürlich bei weitem nicht alle wichtigen Aspekte ab, aber es ist ja auch nur eine Basismoral für Unternehmen gesucht, die durch vollständige Moralbilanzen (vgl. die Matrix aus der *Gemeinwohlökonomie: Gemeinwohlökonomie*, ohne Jahr) ergänzt werden kann. Zwar sind diese Regeln nicht sanktionsbewehrt, aber durch die Pflicht zum Klimagas-Reduktionsplan und zur Ökobilanz wird ein Druck erzeugt, denn die Reputation des Unternehmens wird so direkt berührt. Wie ein Unternehmen mit ständig steigender oder stagnierender Schadstoffproduktion behaupten kann, etwa Regel 4a) zu erfüllen, ist nicht ersichtlich. Letztlich wird wieder der Stakeholderdialog entscheiden, inwieweit ein Unternehmen der Zusatzregel „Rechte zukünftiger Generationen“ entspricht,

aber mit der Angabe entsprechender Informationen durch das Unternehmen sind hier die Türen für einen anspruchsvollen Dialog geöffnet.

Für Staaten gilt, dass sie die 4. Zusatzregel erfüllen, wenn sie eine *AB-Economy* und die angesprochenen ergänzenden Umweltschutzmaßnahmen einführen. Ein Bemühen, die Regel zu beachten, wird ebenfalls ersichtlich, wenn ein konsequenter *Green New Deal*, mit entsprechenden steuerlichen Mitteln kombiniert, umgesetzt wird. Ob die Regel so wirklich erfüllt wird, wird man erst in der Zukunft beurteilen können. Ein Scheitern wird jedenfalls in Kauf genommen.

Zusatzregel 5 (Anti-Korruption): Einem Unternehmen ist Korruption im Regelfall untersagt. „Erleichterungszahlungen“ sind möglich, aber zu dokumentieren und öffentlich bekannt zu machen. Zudem muss sich das Unternehmen bemühen, diese zu verringern. Staatliche Organe sollten keine Bestechungen annehmen und den Kampf gegen Korruption ordnungsrechtlich unterstützen.

Wie wir gesehen hatten, implizieren die MR-Normen kein Korruptionsverbot. Um diese wichtige Lücke zu schließen, gibt es an dieser Stelle diese Regel. Eine genaue Höhe von „Erleichterungszahlungen“ zu definieren, ist abstrakt nicht möglich. Jedoch gibt es MR-Interpretationen, die besagen, dass diese möglich bleiben sollen (*HRCA* 2006, 84), um sich nicht der Praxis zu verschließen. (Ohne so ermöglichte, gemeinsame Besuche von Fußballspielen, Golfclubs, Restaurants, Saunas, Nachtclubs und Strip-Lokalen ist das Dasein des ehrbaren Kaufmanns auch schwer aushaltbar).

Die geforderte Transparenzpflicht ermöglicht aber, die branchenüblichen und länderspezifischen *Gepflogenheiten* zu vergleichen und damit zu beurteilen, ob sich ein Unternehmen im Rahmen bewegt. Zudem wird so offensichtlich, ob das Unternehmen diese Zahlungen abbaut. Falls dies nicht der Fall ist, muss das begründet werden. Durch

Anwendung der ersten Zusatzregel könnten Problemfälle wie das zu Beginn des Kapitels eingebrachte Staudammbeispiel gelöst werden.

Zusatzregel 6 (Politisches Engagement): Wenn Unternehmen und Staaten politischen und wirtschaftlichen Einfluss gegenüber Dritten geltend machen können, sollen sie auf eine Förderung der MR+-Normen und allgemeiner politischer MR hinarbeiten.

Auch diese Regel soll der Wahrnehmung der positiven (politischen) Verantwortung von Unternehmen dienen (bei Staaten versteht sich das von selbst). Davon sind neben den sozialen und wirtschaftlichen MR auch die politischen MR betroffen. Die Regel beinhaltet, dass man Einfluss auf Regierungen und Geschäftspartner inklusive Banken nimmt, um MR durchzusetzen. Insbesondere die Tatsachen, wer einem zuliefert und wie die eigene Bank ihr Geld einsetzt, sind interessant. An derartigen Stellen sollte ein Unternehmen Druck ausüben. Um zu prüfen, ob diese Zusatzregel eingehalten wird, ist erneut der Stakeholderdialog geeignet. So können NGO's, Bürgerbewegungen usw. dem Unternehmen hier Engagement oder Versagen bescheinigen. Ob ein Unternehmen all seine Möglichkeiten genutzt hat, wird schwer verifizierbar sein.

Die MR-Normen zu MR+-Normen zu erweitern, dürfte auch für Nicht-Utilitaristen unproblematisch sein. Zwar werden sie oft die negativen Pflichten für wichtiger halten als die gerade ergänzten z.T. positiven Pflichten, aber dass diese positiven Pflichten auch wertvoll sind, wird selten bestritten. Nach I. Kant sind sie, wie gesagt, *Tugendpflichten*, also „weite Pflichten“, die zu erfüllen die Pflicht überschreitet und daher „Verdienst“ ist. Sie zielen u.a. auf die Glückseligkeit anderer Menschen ab (Kant MdS, A24-A30). Zwar mag es manchem Sorge bereiten, dass diese für Kantianer freiwilligen Leistungen hier zu strengen moralischen Pflichten erhoben werden. Allerdings sind die Grenzen der Verpflichtungen deutlich definiert, so dass Überforderungen vermeidbar sein sollten. Letztlich müssen auch diese skeptischen Ethiker bei einem Konsens Zugeständnisse machen. Zudem ist die Beschränkung auf negative

Pflichten etwas, was in unserer moralisch entgleisenden Realität immer schwieriger aufrecht zu erhalten ist. Das zeigt die Ethik von T. Pogge exemplarisch, die sich primär dem Versuch widmet, den Anforderungen der Gegenwart mit dem Konzept negativer Pflichten zu begegnen. Dazu müssen dann eigentlich positive Pflichten wie die, ungerechte Institutionen zu reformieren, aus negativen Pflichten hergeleitet werden (Pogge 2002/2008, 60-69), was nicht überzeugt. Das zeigt, dass man mit negativen Pflichten beispielsweise das Problem der Weltarmut nicht in den Griff bekommt. Den Karren aus dem Dreck ziehen, können wir nur, wenn wir gemeinsam anpacken und nicht, wenn einige mit verschränkten Armen und gleichgültigen Mienen am Wegrand stehen und sich damit beruhigen, dass es ja nicht ihre Schuld sei, dass der Karren da nun stecke.